Ausschreibung

eines Dienstleisters

für das

„Technisches Controlling

für elektrische Triebfahrzeuge („Ersatzflotte II“)

Leistungsbeschreibung

Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg (AöR)
Wilhelmsplatz 11
70182 Stuttgart

Februar 2024

Inhalt

Teil A Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung 4

1 Auftraggeber und Hintergrund 4

1.1 Auftraggeber 4

1.2 Vergabestelle 4

2 Gegenstand und Ziel der Ausschreibung 5

2.1 Ausgeschriebene Leistung 5

2.2 Losbildung 5

2.3 Laufzeit / Ort 5

2.4 Vergütung 5

2.5 Vertragsbedingungen 6

3 Ausschreibungsbedingungen 7

3.1 Grundlagen 7

3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Angebote 7

3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen 8

3.4 Zuschlagskriterien 8

3.5 Nebenangebote und Änderungsvorschläge 9

3.6 Erstattung von Aufwendungen 9

3.7 Nachprüfung der Vergabe 9

4 Formale Anforderungen an die Angebote 10

4.1 Abgabe in deutscher Sprache 10

4.2 Notwendiger Angebotsinhalt (Liste der vorzulegenden Unterlagen) 10

4.3 Vollständigkeit des Angebotes 12

4.4 Bindefrist/ Zuschlagsfrist 12

4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen 12

5 Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung 12

5.1 Ausschlussgründe 12

5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 13

5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit 13

5.4 Bietergemeinschaften 14

5.5 Subunternehmer 14

5.6 Nachweise 15

Teil B Leistungsbeschreibung 16

6 Einleitung 16

6.1 Ausgangslage 16

6.2 Das LCC-Modell „light“ 16

7 Begleitung der Konstruktionsphase, Bauüberwachung/-begleitung und technisches Controlling 17

8 Kalkulation 22

Teil A Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung

1 Auftraggeber und Hintergrund

Die Landesanstalt hat - nach einem europaweiten Verhandlungsverfahren - SIEMENS mit der Lieferung von 28 elektrischen Triebfahrzeugen vom Typ Mireo („Ersatzflotte II“) sowie mit der dauerhaften Instandhaltung und Verfügbarkeit der Fahrzeuge beauftragt. Die Vertragslaufzeiten der beiden Verträge beträgt zunächst 10 Jahre.

Die Fahrzeuge sollen ab dem Fahrplanwechsel 2025/ 26 zunächst auf Strecken in der Region Stuttgart eingesetzt werden. Voraussichtlich ab dem Fahrplanwechsel 2027/ 28 steht eine Teilflotte für andere Regionen zur Verfügung. Diese Fahrzeuge sollen die SFBW-Fahrzeuge im jeweiligen Netz während ihrer ETCS-Umrüstung ersetzen.

Die Fahrzeuge werden den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) in den unterschiedlichen Netzen zur Nutzung beigestellt.

1.1 Auftraggeber

Auftraggeber (AG) ist die

Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg (AöR)
Wilhelmsplatz 11
70182 Stuttgart

1.2 Vergabestelle

Vergabestelle ist die NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW). Die NVBW wurde im Jahr 1996 im Zuge der Regionalisierung gegründet. Eigentümer und alleiniger Gesellschafter der NVBW ist das Land Baden-Württemberg. Die NVBW berät und unterstützt das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr (VM), insbesondere bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Aufgabenträger und Besteller für den SPNV in Baden-Württemberg. Im Zuge des landesweiten Fahrradmanagements berät und unterstützt die NVBW das Ministerium auch bei der landesweiten Radverkehrsförderung. Weitere Informationen über die NVBW erhalten sie im Internet unter www.nvbw.de.

Die NVBW handelt im Auftrag der SFBW AöR und führt die Ausschreibung durch.

2 Gegenstand und Ziel der Ausschreibung

2.1 Ausgeschriebene Leistung

Ziel der Ausschreibung ist die Bauüberwachung bzw. -begleitung der Fahrzeugbeschaffung sowie das technische Controlling des laufenden Betriebs, der Wartung und Instandhaltung.

Die Leistung wird in zwei Phasen unterteilt:

- Phase 1: Begleitung der Konstruktionsphase ab dem zweiten Quartal 2024 bis voraussichtlich Ende 2025 mit bzw. ohne Begleitung des/ der Verkehrsunternehmen(s)
- Phase 2: Durchführung des technischen Controllings voraussichtlich ab Januar 2025 bis maximal 31. Dezember 2033.

Die konkreten Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Teil B der Leistungsbeschreibung.

2.2 Losbildung

Die Vergabe des Auftrages wird nicht in Lose getrennt, da eine Trennung der Leistungsbestandteile inhaltlich und wirtschaftlich nicht durchführbar ist.

2.3 Laufzeit / Ort

Die Vertragslaufzeit beginnt zum im zweiten Quartal 2024. Die Laufzeit endet am 31.12.2033. Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende von einer der Vertragsparteien gekündigt werden, ansonsten verlängert sich dieser automatisch um ein Jahr, jedoch maximal um zwei Jahre.

Ein Werkstattstandort kann bzw. Werkstattstandorte können derzeit noch nicht genannt werden. Der Auftraggeber geht davon aus, dass der/ die Standort(e) im Land Baden-Württemberg bzw. ggfs. im angrenzenden Nachbarbundesland liegt/en).

Ort der Leistungserbringung und Gerichtsstand ist Stuttgart.

2.4 Vergütung

Die Vergütung erfolgt zu den vereinbarten Preisen nach Leistungserbringung auf Rechnungsstellung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auszuweisen. Die Terminpläne und Arbeitsschritte werden ggfs. im Einzelnen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit konkretisiert. Die Vergütung wird wie folgt abgerechnet:

- Laufzeit Phase 1 bis voraussichtlich Ende Januar 2026
  - Abschlagszahlungen vierteljährlich (nachlaufend)
  - 06/2024 bis 09/2025: jeweils 14% der Auftragssumme
  - Schlussrechnung Phase 1: vier Wochen nach Abnahme der Leistung.
- Phase 2: Abschlagszahlungen vierteljährlich (nachlaufend) ab Januar 2026 nach Aufwand

Ab dem 01. Januar 2022 sind Sie als öffentlicher Auftragnehmer nach § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg grundsätzlich zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur für Rechnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Für die elektronische Rechnungsstellung verwenden Sie bitte ausschließlich den Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg, den Sie zusammen mit weiteren Informationen unter https://service-bw.de/erechnung erreichen. Ihr Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) unsere Leitweg-ID aufweisen.

2.5 Vertragsbedingungen

Der Vertrag kommt mit dem Zuschlag zustande. Vertragsbestandteile werden kumulativ:

- der Vertragsentwurf und die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers und Anlagen
- die Informationsschreiben des Auftraggebers an die Bieter (falls erfolgt)
- das Angebot des Bieters
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters werden nicht akzeptiert und führen zum Ausschluss. Die entsprechenden Vertragsdokumente werden nach Erteilung des Zuschlags erteilt.

Es gelten die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG) (siehe Anlage).

Es gelten die über https://service-bw.de/erechnung einsehbaren Nutzungsbedingungen nebst Anlage (Technische Informationen) des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.

3 Ausschreibungsbedingungen

3.1 Grundlagen

Der Auftraggeber geht davon aus, dass der Auftragswert den Schwellenwert für Leistungen nach § 106 GWB überschreitet. Es wird eine europaweite Ausschreibung im Offenen Verfahren gemäß § 119 GWB durchgeführt.

Die Verdingungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Antrages verwendet werden; jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stelle nicht gestattet.

Der Bieter hat, auch nach Beendigung der Angebotsphase, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen geschäftlichen Angelegenheiten der SFBW Verschwiegenheit zu wahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung und Vorbereitung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Ebenso verpflichten sich die SFBW und die NVBW alle Angebotsunterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Angebote

Das Angebot muss vollständig, in deutscher Sprache und von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben bis zum

Mittwoch, 20.03.2024, 12:00 Uhr

in elektronischer Form bei der Vergabestelle

NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH

auf dem Portal von **DTVP mit der dort angebenden Nummer** eingereicht werden.

Angebote, die zu diesem Zeitpunkt nicht in vollständiger Form vorliegen, werden nicht berücksichtigt.

Die Öffnung erfolgt am selben Tag Uhr bei der NVBW. Bieter sind bei der Öffnung nicht zugelassen.

Die Angebote werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt. Die von den Bietern erbetenen personenbedingten Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Die Regelungen zum Datenschutz sind auf der Webseite der NVBW veröffentlicht.

3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten diese Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in ausschließlich schriftlicher Form über das Portal darauf hinzuweisen.

Fragen zum Angebot müssen **ausschließlich** schriftlich in deutscher Sprache bis zum

Dienstag, 12.03.2024, 12:00 Uhr

auf dem Portal von **DTVP mit der dort angebenden Nummer** eingereicht werden.

Die Antworten werden ebenfalls schriftlich gegeben. Sowohl Fragen als auch Antworten werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, in anonymisierter Form an alle Bewerber bekannt gegeben. Die Bieter müssen sich fortlaufend und eigeninitiativ über neue Informationen über das Portal unterrichten.

3.4 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Bei der Entscheidung über die Auftragserteilung werden die folgenden Zuschlagskriterien herangezogen:

▪ Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten (Bauüberwachung von Triebzügen ab Baujahr 2015; Baubegleitung von Triebzügen ab Baujahr 2015; technisches Controlling/Instandhaltung)	10%
▪ Qualität der zu erwartenden Projektumsetzung auf Basis der vorgelegten Unterlagen:	
- personelle und fachliche Eignung des **Projektleiters** und seines Stellvertreters (Erfahrung in der Projektleitung; Branchenerfahrung mind. 5 Jahre; Projekterfahrung in Bauüberwachung/-begleitung und/ oder Instandhaltung)	10%
- personelle und fachliche Eignung des vorgesehenen **Projektteams** (Kenntnisse in Bauüberwachung; Kenntnisse in Baubegleitung; Kenntnisse in Schienenfahrzeuginstandhaltung; zusätzliche Experten für Teilaspekte verfügbar; Betreuung Asset-Management-System)	10%
▪ Angebotspreis für die Phase 1 Für die Wertung gilt Folgendes: Es wird ein fiktiver Angebotspreis für die Phase 1 errechnet.	40%
▪ Angebotspreis für die Phase 2 durchschnittlicher Tagessatz pro Personentag und Reise- und Nebenkosten (Für die Wertung gilt Folgendes: In die Wertung gehen 50 Einsatztage ein, davon wird	30%

- der – nach den voraussichtlich anfallenden Einsätzen gewichtete - Mittelwert der Tagessätze eines Bieters **ohne Reisekosten** (Leistungen im Büro des Auftragnehmers) **10-fach** gewertet **und**
- der - nach den voraussichtlich anfallenden Einsätzen gewichtete - Mittelwert der Tagessätze **mit allen Reise- und Nebenkosten** eines Bieters **20-fach** gewertet. Dabei wird nicht unterschieden, ob der Einsatz beim Auftraggeber, beim EVU oder beim Hersteller bzw. Instandhalter des Fahrzeuges erfolgt.

Der Bieter hat diese Werte im Angebot eindeutig zu benennen.

Die Preisbewertung wird, separat für Phase 1 und 2, wie folgt durchgeführt: Es wird der Mittelwert aller Angebote ermittelt. Dieser Mittelwert erhält die halbe Punktzahl. Null Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 1,5-fachen Preis des Mittelwertes. Die volle Punktzahl erhält ein fiktives Angebot mit dem 0,5-fachen Preis des Mittelwertes. Alle Angebote mit darüber- oder darunterliegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 bzw. alle Punkte. Die Punkteermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation gerundet auf volle Punktzahl.

3.5 Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote sind nicht zulässig.

3.6 Erstattung von Aufwendungen

Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Ausschreibungsvorgangs entstehen, werden nicht erstattet.

3.7 Nachprüfung der Vergabe

Zuständig für die Nachprüfung der Vergabe dieses Auftrags im Verfahren nach §§ 155 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist die Vergabekammer Baden-Württemberg, beim Regierungspräsidium Karlsruhe:

Vergabekammer Baden-Württemberg
Durlacher Allee 100
76137 Karlsruhe
Telefon: 0721/926-8730
Telefax: 0721/926-3985

Etwaige Vergabeverstöße muss der Bieter gem. § 160 Abs. 3 GWB unverzüglich rügen. Ein Vergabenachprüfungsantrag ist innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Mitteilung der Auftraggeber, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, bei der Vergabekammer einzureichen.

4 Formale Anforderungen an die Angebote

4.1 Abgabe in deutscher Sprache

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen, inklusive aller geforderten Nachweise und Erklärungen, in deutscher Sprache abzufassen. Ausländische Schriften müssen neben dem Original auch eine deutsche Übersetzung der Nachweise und Erklärungen beilegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Die Bieter tragen die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen.

4.2 Notwendiger Angebotsinhalt (Liste der vorzulegenden Unterlagen)

Das Angebot muss folgenden Inhalt umfassen, dabei ist die nachfolgende Gliederung im Angebot einzuhalten:

Teil 1:

- Angebotsschreiben des Bieters mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift. Das Angebot einer Bietergemeinschaft muss von allen an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen rechtsverbindlich unterschrieben sein. Fehlt die Unterschrift eines Mitgliedes, so liegt kein rechtsverbindliches Angebot der Bietergemeinschaft vor. Das Angebot ist in einem solchen Fall von der Wertung auszuschließen. Kommt jedoch einem Mitglied aufgrund eines rechtsgültigen Gesellschaftsvertrages zum Zeitpunkt der Öffnung Alleingeschäftsführerbefugnis zu oder ist er aufgrund entsprechender Erklärung aller Bieter für alle bevollmächtigt, so genügt die Unterschrift dieses Mitglieds. Die Alleingeschäftsführerbefugnis ist in diesem Fall nachzuweisen.
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners für das Vergabeverfahren (Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) gemäß Anlage
- Bestätigung der Bindefrist gemäß Anlage
- Erklärung des Bieters gemäß Anlage, dass sein Angebot in allen Punkten den Forderungen der Leistungsbeschreibung entspricht und die Regelungen dieser Verdingungsunterlagen von ihm uneingeschränkt akzeptiert werden.
- Eine Erklärung des Bieters gemäß Anlage, dass er mit Erhalt der vereinbarten Vergütung alle Urheberrechte aus der erbrachten Leistung und die Nutzungsrechte daran an die SFBW überträgt.
- Eine Erklärung des Bieters gemäß Anlage, dass er sich zur Einhaltung allgemeiner Verschwiegenheit und Vertraulichkeit hinsichtlich der durch die Leistungserbringung erworbenen Informationen verpflichtet.

- Abgabe einer Mindestentgelterklärung gem. § 4 Abs. 1 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG), gemäß Anlage, ggfs. von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft und von Subunternehmern.
- Angaben zur Bietergemeinschaft vergleiche Teil A Kapitel 5.4
- Angaben zu Subunternehmern vergleiche Teil A Kapitel 5.5
- Gemäß dem Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 ist eine Zusammenarbeit mit russischen Personen, Organisationen und Einrichtungen verboten. Daher ist die Erklärung gemäß Anlage (Anl 1 Anlage 8 Eigenerklärung-VO-2022-833-VM-System) zu unterzeichnen.

Teil 2: Nachweis der Eignung

- die Eigenerklärungen, wie im Einzelnen in Teil A Kapitel 5.1 bis 5.6 gefordert (beachte Anlage).
- Zu erbringende Nachweise über die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, inklusive Geschäftsbericht, vgl. Kap. 5.2.
- Zu erbringende Nachweise über die Referenzen, vgl. Teil A Kap. 5.3.
- Eventuelle Nachweise zur Eignungsleihe durch Subunternehmer
- Organigramm des Kernteams inkl. Lebensläufe der Teammitglieder für die einzelnen Aufgaben

Teil 3: Leistung

- Der Bieter wird gebeten, ein **Angebot** abzugeben.
- **Erläuterungen zum Angebot**: Der Bieter soll für die einzelnen Arbeitspakete ein Konzept für die Leistungserbringung erstellen. Diese sollen in groben Schritten die Vorgehensweise, die Schwerpunkte und die Zeitachse beinhalten
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners für Leistungserbringung (Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
- die den Zuschlagskriterien (Kap. 3.4) entsprechende Erklärungen, Referenzen und Bestätigungen. Die Erfahrungen sind jeweils durch geeignete Referenzen nachzuweisen.
- Die Preise der Dienstleistungen, vgl. Kapitel 3.4 Zuschlagskriterien, sind in EURO anzugeben. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

4.3 Vollständigkeit des Angebotes

Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen, Nachweise und Angaben (erforderlichenfalls mit den deutschen Übersetzungen) enthalten. Fehlende oder unvollständige Nachweise und Erklärungen können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Summe der Einzelposten oder des Produktes von Mengenansatz und Einheitspreis, so sind die Einheitspreise und Einzelpositionen maßgebend.

4.4 Bindefrist/ Zuschlagsfrist

Die Bindefrist läuft bis **30.04.2024**. Bis zum Ablauf dieses Datums ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote.

4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern und Bietergemeinschaften, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

5 Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung

5.1 Ausschlussgründe

Zur Prüfung der Eignung muss der Bieter gemäß Anlage erklären, ob die unter §§ 123 und 124 GWB genannten Fälle auf ihn zutreffen und inwiefern eine Selbstreinigung nach § 125 GWB vorliegt. Der Auftraggeber kann hierzu geeignete Nachweise nachfordern.

Von der Teilnahme am Vergabeverfahren werden Bieter ausgeschlossen, die aufgrund eines der in Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU genannten Gründe rechtskräftig verurteilt worden sind.

Des Weiteren können Bieter ausgeschlossen werden, die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

Gemäß den Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 ist eine Zusammenarbeit mit russischen Personen, Organisationen und Einrichtungen verboten. Daher ist die Erklärung gemäß Anlage zu unterzeichnend.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages organisatorisch dafür Sorge zu tragen, dass die mit diesem Projekt betrauten Mitarbeiter, die in § 3 Absatz 2 dieses Vertrages genannt sind, für kein Unternehmen tätig werden, das an dem Herstellungs- sowie Wartungs- und Instandhaltungsprozess der Fahrzeuge, namentlich insbesondere die Firma SIEMENS beteiligt ist. Der Auftragnehmer darf keine Leistungen für Verkehrsunternehmen übernehmen, die sich am Ausschreibungsverfahren der Verkehrsleistungen Stuttgart – Bodensee bewerben.

5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Zur Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters hat dieser folgende, aktuelle Unterlagen vorzulegen:

- Bankauskunft über die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.
- Auszug aus dem Handelsregister oder ein entsprechender Nachweis der Gesellschaft.
- Geschäftsbericht des letzten Kalender- oder Wirtschaftsjahres, aus dem auch die Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse hervorgehen.
  Falls durch einen Bieter kein eigener Geschäftsbericht herausgegeben wird, ist die Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. des Lageberichts) sowie eine Erklärung über die aktuellen Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse ausreichend. Diese Unterlagen sind zwingend für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vorzulegen.

5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit

Zur Beurteilung der für die Durchführung der ausgeschriebenen Leistung erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit, sind vom Bieter vorzulegen:

- Unternehmensbeschreibung mit den wichtigsten Kennzahlen (z.B. Anzahl der Mitarbeiter, Standorte, Aufgabenschwerpunkte)

- Referenzen über bisher erbrachte Leistungen, insbesondere über die Erstellung vergleichbarer Projekte der letzten drei Jahre, mit Angabe der Auftraggeber und Inhalte
- Angabe derjenigen Personen, die im Falle einer Beauftragung zum Einsatz vorgesehen sind
- Dabei ist auch darauf einzugehen, wie die zeitliche Auslastung der vorgesehenen Projektleiter und Mitarbeiter für den Erfüllungszeitraum geplant ist. Des Weiteren ist glaubhaft darzustellen, dass sowohl bei der Projektleitung und beim Mitarbeiterstab genügend personelle Ressourcen vorhanden sind, um die ordnungsgemäße Auftragsausführung zu gewährleisten.

5.4 Bietergemeinschaften

Geben mehrere Unternehmen einen gemeinschaftlichen Antrag ab, so hat die Bietergemeinschaft in ihrem Antrag eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung muss die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfall organisatorisch geregelt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Die entsprechende Vollmacht ist dem Antrag beizufügen. Darüber hinaus ist zu erklären, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die oben genannten Nachweise müssen für jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Bei der Beurteilung der Eignung einer Bietergemeinschaft wird die Bietergemeinschaft als Ganzes beurteilt. Die Bildung von Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe ist unzulässig.

5.5 Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile der Leistung durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer hat daher in seinem Angebot Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will. Die Unterauftragnehmer sind zu benennen bzw. bekannt zu geben.

Die Beauftragung von Subunternehmer nach Zuschlagserteilung ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen zu verfahren.

Unternehmen, die sich mehrfach – sei es als einzelnes Unternehmen, Mitglied einer Bietergemeinschaft oder Nachunternehmer – an diesem Vergabeverfahren beteiligen, können wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsprinzip ausgeschlossen werden.

5.6 Nachweise

Der Auftraggeber behält sich vor, die bei Abgabe des Angebotes nicht vorliegenden bzw. nicht den Anforderungen entsprechenden Dokumente zum Nachweis der Eignung unter Fristsetzung von den Bietern nachzufordern. Sollte ein Bieter der Nachforderung nicht fristgerecht nachkommen, kann dieser Bieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Teil B Leistungsbeschreibung

6 Einleitung

6.1 Ausgangslage

In Baden-Württemberg werden derzeit vom Land im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) über 80 Mio. Zugkilometer pro Jahr bestellt und finanziert. In den letzten Jahren wurden zahlreiche Verkehrsverträge mit mehreren Verkehrsunternehmen neu abgeschlossen.

In der Regel beschaffen und finanzieren die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) die Fahrzeuge. In der Vergangenheit stellte sich der eingeschränkte Markt für Finanzierungsleistungen als Wettbewerbshindernis dar. Ferner finanzierten EVU zumeist zu Leasingkonditionen oder über Kredite zu Konditionen für private Unternehmen, die weit teurer sind als die Finanzierungskonditionen des Landes. Vor diesem Hintergrund hat sich das Land entschieden, die EVU bei der Fahrzeugfinanzierung zu unterstützen. Hierfür wurde die SFBW gegründet, deren Aufgabe die Beschaffung und Verpachtung von Fahrzeugen für den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr in Baden-Württemberg ist. In den vergangenen Jahren hat das Land verstärkt das LCC-Modell gewählt und mit den Herstellern einen Beschaffungsvertrag sowie eine Instandhaltungs- und Verfügbarkeitsvertrag über 30 Jahre abgeschlossen.

6.2 Das LCC-Modell „light“

Bei diesem Modell beauftragt die SFBW den Hersteller mit der Lieferung der für den Betrieb des Netzes erforderlichen Fahrzeuge sowie mit der dauerhaften Instandhaltung und Verfügbarkeit der Fahrzeuge über 10 Jahre.

Das Modell dient der Sicherstellung nachhaltiger Fahrzeugqualität sowie der Produktion und Instandhaltung der Fahrzeuge zu den geringsten Gesamtkosten. Mit der zusammengefassten Beauftragung von Herstellung und Instandhaltung aus einer Hand sollen der Werterhalt, die betriebliche Verfügbarkeit und die Sicherheit der Fahrzeuge über deren gesamte Lebensdauer unter Nutzung der Fachkompetenz des Herstellers sichergestellt werden.

Die Fahrzeuge sollen in unterschiedlichen Netzen eingesetzt werden, um kurzfristig auf Fahrgastnachfrageänderungen reagieren zu können und um Ersatzfahrzeuge während der ETCS-Umrüstungsphase in anderen Verkehrsnetzen beistellen zu können.

Aufgrund der Vergabe der Fahrzeuglieferung und der Instandhaltungs- und Verfügbarkeitsleistungen in einem Paket wird der Hersteller für die Vertragslaufzeit des Instandhaltungs- und Verfügbarkeitsvertrages Halter und Instandhaltungsverantwortlicher der Fahrzeuge im Sinne der Bestimmungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sein. Der Hersteller kann ein Subunternehmen mit Teilleistungen beauftragen.

7 Begleitung der Konstruktionsphase, Bauüberwachung/-begleitung und technisches Controlling

Der Auftragnehmer soll in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber und dem Hersteller zunächst in führender Rolle die Konstruktionsphase beratend begleiten sowie anschließend eine vollumfängliche Bauüberwachung des Herstellungsprozesses durchführen (Phase 1). Nach Abnahme der Züge übernimmt der Auftragnehmer das technische Controlling des laufenden Betriebs, der Wartung und Instandhaltung (Phase 2). Die Baufortschrittsgespräche laufen seit August 2023. Das Engineering soll im Oktober 2024 abgeschlossen. Dem Auftragnehmer werden nach Auftragserteilung alle Dokumente zur Verfügung gestellt. Die Rohbaufertigungen sollen im Juli 2024 beginnen.

a) Randbedingungen

- Betriebsaufnahme: voraussichtlich Dezember 2025
- Die Auslieferung der Fahrzeuge mit der DSD-Fahrzeugausrüstung[1] Stufe 1 erfolgt ab Mitte 2025, die Abnahmen erfolgen im Zeitraum Oktober 2025 bis Februar 2026
- Der Hersteller ist verpflichtet die Fahrzeuge mit der DSD-Fahrzeugausrüstung Stufe ATO (01/2027 bis 05/2028) und der Stufe 2 (01/2030 – 05/2031) auszurüsten und die Zulassung vorzulegen. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden bis zu FoC[2]-Fahrzeuge benötigt.
- Anzahl Fahrzeuge: 28 dreiteilige elektrische Triebwagen incl. der vier Fahrzeuge die bis Mitte 2027 (bis Mitte 2028) mit der Stufe ATO ausgerüstet werden; ab Mitte 2029 (bis Ende 2030) werden 4 Fahrzeuge mit der Stufe 2 ausgerüstet.
- Fahrzeugtyp: SIEMENS Mireo
- ETCS-Ausrüstung: Der genannte Leistungsumfang der Phase 1 bezieht sich nicht auf die Anforderungen der DSD-Fahrzeugausrüstung. In den beiden Phasen erfolgen enge Abstimmungen der mit separaten Projektgruppe DSD, die die DSD-Fahrzeugausrüstung betreut und überwacht.

[1] DSD: Digitale Schiene Deutschland
[2] FoC: First öf class

b) **Phase 1**: Konstruktion, Bau, Lieferung und Abnahme der Fahrzeuge

Die Leistungen des Auftragsnehmers umfassen insbesondere die folgenden Tätigkeiten:

1. Projektmanagement / Überwachung des Terminplans, dies umfasst u.a.:
   - Erstellen, Überwachen und Pflegen eines internen Terminplans auf Grundlage der Fahrzeugliefer- und Instandhaltungsverträge, anhand dessen der Auftragnehmer alle Termine des Herstellers und des Auftraggebers nachverfolgt (u.a. Zeitpunkte für zu übergebende Dokumente, bereitzustellende Informationen, Meilensteine der Produktion, (Teil-)Abnahmen). Dieser Terminplan muss im pdf-Format sowie in einem Format, das von MS Projects verarbeitet werden kann, bereitgestellt werden.
   - Überprüfung der durch den Hersteller monatlich durchgeführten Aktualisierung des Projektterminplanes und Abgleich mit dem SFBW-internen Terminplan
   - Dokumentierung und Bewertung von Abweichungen gegenüber den im Vertrag festgelegten Terminen
   - Frühzeitiges Informieren der SFBW über zu erwartende Verspätungen und Ausarbeiten von Handlungsempfehlungen
   - Erstellung eines monatlichen Fortschrittsberichts im Vorfeld der Projektbesprechungen
2. Teilnahme für die SFBW an Terminen und Besprechungen mit dem Hersteller inklusive zugehöriger Dokumentation (Protokolle, etc.) während
   - der Konstruktions-, Herstellungs- und Auslieferungsphase,
   - des Testbetriebes,
   - des Probebetriebes und
   - etwaiger außerplanmäßiger Besprechungen

   Die Termine bzw. Besprechungen finden alternierend in Präsenz in Stuttgart/ Ort des Herstellers bzw. im digitalen Format statt. Im Durchschnitt ist je Monat von zwei ganztägigen Terminen auszugehen (beinhaltet nicht die durch den Auftragnehmer benötigte Zeit für die Vor- und Nachbereitung).
3. Teilnahme an bilateralen Besprechungen mit der SFBW, u.a. zur Vor- und Nachbereitung der Baufortschrittsgespräche.

   Die Besprechungen finden im digitalen Format statt. Im Durchschnitt ist je Monat von einem halbtägigen Termin auszugehen (beinhaltet nicht die durch den Auftragnehmer benötigte Zeit für die Vor- und Nachbereitung).
4. Führende Rolle als Vertreter der SFBW am Design-Review Prozess (falls noch nicht abgeschlossen) mit dem Hersteller. Der Hersteller legt für alle Anforderungen aus dem Fahrzeuglastenheft durch bemaßte Zeichnungen bzw. textliche Beschreibungen und anhand einer virtuellen Fahrzeugbegehung dar, wie die Anforderungen im Fahrzeug umgesetzt werden. Der Auftragnehmer überprüft die Umsetzung auf Richtigkeit, stimmt sich mit dem Auftraggeber ab und vertritt dessen Interessen gegenüber dem Hersteller. Der Auftragnehmer erstellt einen Abschlussbericht über die Ergebnisse des Design Reviews.

   Für das Design Review finden zu Beginn der Vertragslaufzeit mit dem Hersteller Termine in Präsenz in Stuttgart und am Ort des Herstellers bzw. im digitalen Format statt. Es ist von insgesamt bis zu 5 ganztägigen Terminen auszugehen (beinhaltet nicht die durch den Auftragnehmer benötigte Zeit für die Vor- und Nachbereitung).

5. Kontrolle des vom Hersteller erstellten Prüfplans auf Richtigkeit und anschließende Freigabe des Prüfplans sowie Abstimmung mit dem Hersteller bei Anpassungen. Der Prüfplan umfasst alle durch den Hersteller durchzuführenden Prüfungen, insbesondere:
   - Erstmusterprüfungen von Komponenten
   - Prüfung auf Anwendung und Umsetzung der DIN EN 50128/A1:2020-08 und DIN EN 50657:2017-11 im Rahmen der Softwareentwicklung und Dokumentation ebendieser
   - Prüfungen auf Erfüllung aller Anforderungen des Fahrzeuglastenheftes
   - alle Prüfungen, die zur Erlangung der Zulassung, insbesondere der Genehmigung für das Inverkehrbringen, für Test- und Schulungsfahrten und der TEIV-Inbetriebnahmegenehmigung oder vergleichbarer Genehmigungen erforderlich sind
   - alle Prüfungen, die zur Erlangung der Netzzugangsberechtigung(en) erforderlich sind
   - Nachweisfahrten betreffend Traktionsenergieverbrauch auf dem Testring
   - Nachweis betreffend Energieverbrauch HVAC
   - Nachweisfahrt betreffend Einhaltung des Betriebsprogramms
6. Teilnahme an allen Erstmusterprüfungen. Es ist von insgesamt bis zu 15 ganztägigen Terminen auszugehen (beinhaltet nicht die durch den Auftragnehmer benötigte Zeit für die Vor- und Nachbereitung).
7. Durchführung der Nachweisprüfung: Kontrolle aller vom Hersteller vorgelegten Nachweise zur Erfüllung der Anforderungen des Fahrzeuglasten-/Pflichtenhefts. Der Auftragnehmer erstellt einen Abschlussbericht und bestätigt dem Auftraggeber, dass alle Vorgaben des Fahrzeuglasten/Pflichtenhefts vom Hersteller eingehalten werden.
8. Überprüfung der Energieverbrauchssimulation: Der Hersteller hat den mit dem Herstellerangebot abgegebenen garantierten Traktionsenergieverbrauch auf einem Testring nachzuweisen. Hierfür hat er eine Energieberechnung/-simulation durchgeführt und mit dem Herstellerangebot Unterlagen abgegeben, die für eine sachkundige Person eine nachvollziehbare Zusammenfassung der Berechnung der garantierten Verbrauchswerte für zwei verschiedene Fahrprofile enthält. Der Auftragnehmer muss in Abstimmung mit dem Hersteller überprüfen, ob sich durch das vom Hersteller angegebene Berechnungsverfahren die vom Hersteller garantierten Energieverbrauchswerte ergeben. Zusätzlich muss der Hersteller in Anwesenheit des Auftragnehmers drei weitere Berechnungsläufe ausführen. Der Auftragnehmer wird für diese drei Berechnungsläufe jeweils Änderungen (z.B. bei Umgebungsbedingungen, bei Infrastrukturen oder Fahrplan) zur Berücksichtigung durch den Hersteller vorgeben und dabei prüfen, ob die zusätzlichen Berechnungsläufe plausible Ergebnisse liefern. Der Auftragsnehmer erstellt einen Abschlussbericht und bestätigt, falls korrekt, die Richtigkeit der Energieverbrauchssimulation. Für die Besprechungen mit dem Hersteller ist von insgesamt drei ganztägigen Terminen auszugehen (beinhaltet nicht die durch den Auftragnehmer benötigte Zeit für die Vor- und Nachbereitung).
11. Begleitung der „Nachweisfahrten Energieverbrauch“: Der Nachweis des garantierten Traktionsenergieverbrauch wird durch den Hersteller auf einem Testring entweder in Wegberg-Wildenrath oder in Velim, Tschechien erbracht. Der Auftragnehmer nimmt an den Tests teil, achtet auf Einhaltung der Vorgaben des Auftraggebers, führt ggfs. eigene Messungen durch und erstellt einen Abschlussbericht. Für die Tests ist von insgesamt sieben ganztägigen Terminen auszugehen (beinhaltet nicht die durch den

Auftragnehmer benötigte Zeit für die Vor- und Nachbereitung). Der Ort, der für den Auftragnehmer die höheren Kosten verursacht, ist kalkulatorisch zu berücksichtigen.

10. Begleitung des „Energienachweis Klimatisierung“: Der Hersteller ist verpflichtet, den Nachweis des Energieverbrauchs durch einen Test im Klima-Wind-Kanal der RTA in Wien durchzuführen. Der Auftragnehmer nimmt an den Tests teil, achtet auf Einhaltung der Vorgaben des Auftraggebers, führt ggfs. eigene Messungen durch und erstellt einen Abschlussbericht. Für die Tests ist von insgesamt fünf ganztägigen Terminen auszugehen (beinhaltet nicht die durch den Auftragnehmer benötigte Zeit für die Vor- und Nachbereitung).
11. Nachweisfahrt Betriebsprogramm: Der Hersteller ist verpflichtet, mit einem Fahrzeug die Einhaltung der Fahrzeiten aller Linien auf den Musterstrecken im Rahmen einer „Nachweisfahrt Betriebsprogramm“ nachzuweisen. Er muss dabei alle Linien einmal mit einem beladenen Fahrzeug in Einfachtraktion in Hin- und Rückrichtung befahren und somit die Einhaltung der Fahrzeiten nachweisen. Für die Nachweisfahrt ist von zehn ganztägigen Terminen auszugehen (beinhaltet nicht die durch den Auftragnehmer benötigte Zeit für die Vor- und Nachbereitung). Der Auftragnehmer begleitet die Nachweisfahrt, kontrolliert die Einhaltung des geforderten Betriebsprogramms und erstellt einen Ergebnisbericht.
12. Überwachung und Protokollierung der mit den Herstellern vereinbarten Meldepunkte, Haltepunkte und (Zwischen-)abnahmen in den Werken der Hersteller. Die Standorte befinden sich in Polen: Der überwiegende Teil der Produktion ist in Katowice angesiedelt, das Fahrwerk wird in Warschau produziert. Sofern die Zeitpunkte der Prüfungen nicht konkret spezifiziert sind, liegt die inhaltliche Auswahl der Prüfpunkte innerhalb der Verantwortung des Auftragnehmers. Er hat diese aufgrund seiner Erfahrung strategisch so auszuwählen, dass er dem Auftraggeber einen realistischen Überblick über die Qualität der Rohbau- bzw. Montagearbeiten geben kann. Ein konzentriertes Verwenden der Prüftage ist zu vermeiden. Der Auftragnehmer hat die Prüfungen jeweils an maximal drei aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen. Dies gilt nicht, wenn die Situation in der Produktion (z. B. aufgrund von Qualitätsproblemen) objektiv einen längeren durchgehenden Prüfungszeitraum erfordert. Folgende Überwachungsaufgaben führt der Auftragnehmer durch:
    - Überwachung der Rohbauabnahmen vor dem Strahlen: 20 Wagenkästen zu 100%, 20 Wagenkästen zu 50% und 33 Wagenkästen zu 33%; bei den ersten vier Wagenkästen Bewertung wichtiger Vorrichtungen
    - Überwachung des Haltepunktes nach dem Lackieren (20 Wagenkästen zu 100%, 24 Wagenkästen zu 50%, 33 Wagenkästen zu 33%): Sichtprüfung der Wagenkästen; Überwachung der Glanzgradmessung des Herstellers; Überwachung der Schichtdickenmessung des Herstellers
    - Überwachung des Haltepunktes „Wagenkasten, vor Anbringen der Innendecke und Innendach“: Wagenkasten Nr. 1-4, danach jeder 4. Kasten
    - Überwachung der Anbringung der Innenverkleidungen (mindestens 14 Fahrzeuge zufällig)
    - Stichprobenhafte Überwachung weiterer Halte- und Meldepunkte in der Montage (z.B. Einbau Fenster; Einbau Frontscheibe) anhand von Sichtprüfungen und Prüfungen der Dokumente
    - Besichtigung Drehgestelle nach Montageabschluss (Triebdrehgestelle Nr. 1-6, danach jedes 5. Triebdrehgestell; Laufdrehgestelle Nr. 1-4, danach jedes 6. Laufdrehgestell): Überwachung Drehgestellendprüfung einschließlich Prüfung der

Dokumentation sowie Überwachung der Drehgestellrahmen nach dem Strahlen / Nacharbeiten

- Überwachung der statischen und dynamischen Inbetriebsetzung (8 Züge zu 100%; 20 Züge zu 50%)
- Durchführung der vorläufigen Abnahme im Hersteller-Werk (Werksprüfung) bei allen 28 Zügen einschließlich Mängelnachkontrolle und Prüfung der Fahrzeugakte eines jeden Fahrzeuges vor der Überführungsfahrt zum Lieferort

13. Überprüfung der der SFBW vom Hersteller vorzulegenden Dokumentationen (Checklisten, Dokumentation der Abweichungen vom Lastenheft, Tolerierungen etc.)
14. Überwachung der Einhaltung der technischen Vorschriften und Regelwerke
15. Überwachung der Sachmängelbeseitigung vor Abnahme
16. Begleitung der Testfahrten am Bestimmungsort: Zug 1-3: 5000 km; Zug 4-28: 300 km; Überwachung und Dokumentation der vertraglichen Tests an allen Zügen; Protokollierung und Überprüfung der Abarbeitung der festgestellten Mängel
17. Vertragliche Abnahme am Bestimmungsort, einschließlich Zustandsprüfung vor der Abnahme an allen 28 Zügen: Sichtprüfung auf Schäden nach der Werksprüfung / den Testfahrten und Dokumentieren der offenen Punkte in einer OPL; die Abnahme der Fahrzeuge soll ab Mai 2025 erfolgen.
18. Die weiteren Arbeiten der Inbetriebnahme bei den EVUs sind zu überprüfen (stichprobenartig).
19. Überprüfung und Abnahme der zu liefernden Sonderwerkzeuge inklusive Protokollierung der Ergebnisse.
20. Überprüfung und Abnahme der zu liefernden strategischen Ersatzbaugruppen mit dem letzten Fahrzeug inklusive Protokollierung der Ergebnisse.
21. Der Bieter hat zum Abschluss der Prüfung für jedes Fahrzeug eine Prüfbestätigung zu unterzeichnen. Hierin sichert er gegenüber dem Auftraggeber die Überprüfung aller Anforderungen gemäß dem Fahrzeugliefervertrag (siehe Anlage 2 zum Vertrag) sowie die Einhaltung aller Anforderungen des LCC-Modells sowie die Protokollierung aller wesentlichen und unwesentlichen Mängel zu.

c) **Phase 2**: laufender Betrieb, Wartung, Instandhaltung

Die Leistungen des Auftragsnehmers umfassen insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Kontrolle der Instandhaltungseinrichtungen
   - Erstellung und Abstimmung eines Aktivitätenplanes „Technisches Flottenmanagement“
   - Abstimmung der Berichtsform
   - Erstellung einer Checkliste „Untervertragliche Überprüfung des Zustandes der Fahrzeuge sowie der Ausführung der Dokumentation der Instandhaltungsmaßnahmen“
   - Überprüfung der für die Durchführung der Instandhaltung vorgesehenen Werkstatt, z.B. hinsichtlich Zertifikate, Ausstattung und Qualifikation
2. Überwachung der Pflichten des Herstellers in technischer Hinsicht gemäß den Vereinbarungen des Instandhaltungs- und Verfügbarkeitsvertrags
   - Inhaltliche Prüfung der seitens des Herstellers bereitgestellten Informationen zu Fahrzeugstand und Instandhaltung in regelmäßigen Abständen. Dies sowohl aktiv

durch Auswertungen aus dem Informationssystem der SFBW als auch passiv durch Sichtung der vom Hersteller übermittelten Berichte und ergänzenden Informationen

- Erstellen eines zusammenfassenden Berichtes (monatlich) mit den wesentlichen Informationen und zusätzliche Prüfung des allgemeinen Zustandes aller Fahrzeuge in angemessenen Zeitabständen durch persönliche Besichtigung vor Ort anhand einer erstellten Checkliste

3. Teilnahme an Projektbesprechungen (mindestens viermal im Jahr)
4. Mitwirkung bei der Definition der Auswertungsvorgaben und Berichtspflichten
5. Prüfung des allgemeinen Fahrzeugzustandes

8 Kalkulation

Der Bieter muss eine Kalkulation für die zwei Phasen mit den jeweiligen Preisen der angebotenen Leistung abgeben.

- **Phase 1:** Die Vergütung der zu leistenden Arbeiten erfolgt pauschal. Die Nebenkosten (z.B. Projektnebenkosten, Reisekosten etc.) sind Bestandteil des Angebotspreises. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.
- **Phase 2:** Die Vergütung erfolgt nach Aufwand.
  - Die Abrechnung erfolgt halbstundenscharf.
  - Im Angebot sind jeweils die Kosten mit Preisstand 2024 zu kalkulieren und dabei folgende Kostensätze (Netto) separat anzugeben.
    - Tagessatz (EUR) je Personentag (acht Stunden/ Tag; für alle Mitarbeiter des Teams separat auszuweisen, alternativ nach Kategorien)
    - Tagessatz (EUR) je Personentag **inklusive** Neben-, Reise-, Übernachtungskosten und Spesen pauschal pro Beratereinsatz vor Ort bei der SFBW und bei dem Fahrzeugherstellern bzw. Verkehrsunternehmen (Raum Stuttgart)
    - Ab dem Jahr 2026 erfolgt eine jährliche Preisdynamisierung von 2,5 Prozent. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.
    - Die geschätzten Kosten für die Phase 2 über die gesamte Laufzeit sind anzugeben. Diese Angabe dient lediglich internen Zwecken und ist nicht wertungsrelevant.

Der Kalkulation ist eine Tabelle beizufügen, aus der für jede in Abschnitt 7 genannte Position monatsgenau der kalkulierte Aufwand in Manntagen hervorgeht. Für Positionen, die eine Vor- und Nachbereitung erfordern, ist der kalkulierte Aufwand in Manntagen für die Vor- und Nachbereitung separat auszuweisen. Falls einzelne Positionen bei anderen Positionen bereits kalkulatorisch berücksichtigt sind, kann im Einzelfall in der Tabelle auf diese Position verwiesen werden. Für die Phase 2 hat die geforderte Tabelle nur informativen Charakter.

Anlagen

Anlage LB 1	Entwurf des Vertrags zwischen SFBW und Bieter (siehe gesondert)
Anlage LB 2 und 3	Besondere Vertragsbedingungen und Muster für Tariftreueerklärung (siehe gesondert als Vordrucken)
Anlage LB 4	Vordruck für Erklärungen in Vergabeverfahren (Kapitel 4.2 Teil 1 und Kapitel 5.1) (siehe gesondert als Vordrucken)
Anlage LB 5	Vordruck für Erklärungen Gemäß den Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 (Rußland-Sanktionen) (Kapitel 5.1) (siehe gesondert als Vordruck)